Zweckverband RBK

Rheintaler Binnenkanalunternehmen

Zweckverband
Rheintaler Binnenkanalunternehmen

Vereinbarung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen **3**

II. Organisation **4**

1. Grundsätze 4
2. Delegiertenversammlung 5
3. Verwaltungsrat 6
4. Kontrollstelle 8

III. Rechte der Mitglieder **9**

IV. Kosten und Finanzierung **10**

V. Beitritt und Austritt, Auflösung des Zweckverbandes **11**

VI. Schlussbestimmungen **13**

Vereinbarung

Zweckverband Rheintaler Binnenkanalunternehmen

Die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Sennwald, Rüthi, Oberriet, Marbach, Rebstein, Balgach, Widnau, Diepoldsau, Berneck, Au und St. Margrethen sowie der Stadtrat der Stadt Altstätten schliessen gestützt auf Art. 15 des Rheingesetzes vom 18. Juni 1987 (sGS 734.21) und Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG) sowie gestützt auf ihre jeweiligen Gemeindeordnungen mit Wirkung für die von ihnen vertretenen politischen Gemeinden folgende Vereinbarung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name/Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden Sennwald, Rüthi, Oberriet, Altstätten (Stadt Altstätten), Marbach, Rebstein, Balgach, Widnau, Diepoldsau, Berneck, Au und St. Margrethen (nachfolgend auch „Mitglieder" oder einzeln „Mitglied" genannt) bilden unter dem Namen „Rheintaler Binnenkanalunternehmen" einen Zweckverband (nachfolgend auch „Verband" genannt) im Sinne von Art. 140 ff. GG.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Diepoldsau.

Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Durchführung des Unterhalts und des Ausbaus der folgenden Gewässer: Rheintaler Binnenkanal, Zapfenbach, Zapfenbach-Krummenseekanal und Loserenkanal sowie die Bewirtschaftung und Verwaltung des ihm gehörenden Grundeigentums.

Der Verband kann dabei für diese Gewässer gemeinsame Einrichtungen für den Hochwasserschutz der Mitglieder, insbesondere für den Rückhalt und die Ausleitung von Hochwasserspitzen in Hochwasserrückhalte- und Notentlastungsräume, erstellen, unterhalten und betreiben.

Art. 4 Aufgabenübertragung auf Dritte

Der Verband kann durch Vereinbarung die technischen und administrativen Aufgaben des Binnenkanalunternehmens, insbesondere den Unterhalt und den Ausbau der Gewässer, ganz oder teilweise auf andere öffentlich-rechtliche Unternehmen oder mit Leistungsvereinbarung auf Private (gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b GG) übertragen.

Art. 5 Zustimmung der Mitglieder

Soweit in dieser Vereinbarung die Zustimmung der Mitglieder des Verbandes bzw. der Mitgliedsgemeinden verlangt wird, richtet sich das Verfahren nach ihrer jeweils gültigen Gemeindeordnung.

Art. 6 Sprachform

Die in dieser Vereinbarung verwendeten personenbezogenen Begriffe bzw. Funktionsbezeichnungen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

II. Organisation

1. Grundsätze

Art. 7 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:
a) die Delegiertenversammlung
b) der Verwaltungsrat
c) die Kontrollstelle

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht der Amtsdauer für die Behörden der politischen Gemeinden.

Art. 9 Aktuar und Rechnungsführer

Der Aktuar führt das Sekretariat und insbesondere die Korrespondenz des Zweckverbandes sowie die Protokolle der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

Der Rechnungsführer ist im Rahmen der rechnungsführenden Stelle verantwortlich für die finanziellen Belange des Zweckverbandes.

Aktuar und Rechnungsführer dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Akten und Belege des Zweckverbandes und seiner Organe werden in einem Archiv aufbewahrt; die Art und Weise der Archivierung wird im Geschäftsreglement (Art. 17 dieser Vereinbarung) geregelt.

Art. 10 Geschäftsführer

Wird ein Geschäftsführer gewählt, so steht dieser nach Massgabe des Stellenbeschriebs im Anstellungsverhältnis zum Zweckverband.

2. Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung und Wahl

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden zusammen. Jede Mitgliedsgemeinde delegiert dafür die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten oder ein Mitglied des Gemeinderates und gibt dem Zweckverband die oder den Delegierte(n) bekannt.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft des Vertreters einer Mitgliedsgemeinde in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat des Verbandes ist möglich.

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

Art. 12 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

a) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
b) die Wahl der Kontrollstelle;
c) Jahresrechnung und Budget (samt Kostenbeiträgen der einzelnen Mitgliedsgemeinden gemäss Art. 24 Abs. 1 dieser Vereinbarung);
d) neue Ausgaben sowie Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken gemäss den Kompetenzregelungen in Art. 22 und Art. 23 dieser Vereinbarung;
e) die Erstellung und Änderung des Verteilschlüssels für die Kostenaufteilung gemäss Art. 24 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung;
f) die Genehmigung des Betriebs- und Kostenreglementes gemäss Art. 18 dieser Vereinbarung;
g) Änderungen dieser Zweckverbandsvereinbarung.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden gemäss Art. 21 dieser Vereinbarung.

Art. 13 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich:

a) durch den Verwaltungsrat
b) auf Verlangen von mindestens drei Delegierten

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Präsidenten – ist dieser verhindert, durch den Vizepräsidenten – des Verwaltungsrates.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

Jede delegierte Person hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung kann den Geschäftsführer sowie weitere fachkundige Personen zur Versammlung beiziehen. Der Geschäftsführer hat dabei beratende Stimme.

3. Verwaltungsrat

Art. 15 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Wählbar als Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Präsidenten der Mitgliedsgemeinden.

Bis zur formellen Wahl durch die Delegiertenversammlung wird der Verwaltungsrat zu Beginn der Amtsdauer aus den Verwaltungsräten der vorherigen Amtsdauer gebildet, soweit sie für die neue Amtsdauer in ihrer jeweiligen Mitgliedsgemeinde wieder als Gemeindepräsident gewählt worden sind, sowie aus den allfällig an ihrer Stelle gewählten Gemeindepräsidenten der betreffenden Mitgliedsgemeinden. Als Präsident des Verwaltungsrates amtet in diesem Fall, sofern erneut als Gemeindepräsident gewählt, der Präsident des Verwaltungsrates der vergangenen Amtsdauer, andernfalls der durch diesen interimsweise gebildeten Verwaltungsrat gewählte Vizepräsident.

Sollte das Amt des Präsidenten nach der formellen Wahl des Verwaltungsrates durch die Delegiertenversammlung während der Amtsdauer vakant werden, so wird dieses bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch den Vizepräsidenten übernommen, wobei an Stelle des ausgeschiedenen Präsidenten als Mitglied des Verwaltungsrates der neu gewählte Gemeindepräsident der betreffenden Mitgliedsgemeinde tritt. Diese Regelung gilt sinngemäss auch bei der Vakanz eines anderen Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Art. 16 Zuständigkeit, Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

a) die Leitung und Verwaltung des Verbandes; die Betriebs- und Geschäftsführung kann dabei ganz oder teilweise auf eine Kommission des Verwaltungsrates oder einen angestellten Geschäftsführer übertragen werden;
b) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
c) die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
d) die Beschlussfassung über neue Ausgaben sowie Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken gemäss den Kompetenzregelungen in Art. 22 und Art. 23 dieser Vereinbarung;

e) die Wahl und Anstellung eines Geschäftsführers und des weiteren Personals des Zweckverbandes;
f) den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 4 dieser Vereinbarung mit anderen öffentlich-rechtlichen Unternehmen oder Privaten, welche im Zusammenhang mit dem Unterhalt und dem Ausbau der Gewässer stehen;
g) die Festlegung der Entschädigungen (Sitzungsgelder) für die Organe des Zweckverbandes sowie der Vergütungen für den Aktuar und den Rechnungsführer im Rahmen des Budgets;
h) die Bezeichnung des Aktuars, des Rechnungsführers und der rechnungsführenden Stelle;
i) den Erlass eines Geschäftsreglements;
j) den Erlass eines Betriebs- und Kostenreglements gemäss Art. 18 dieser Vereinbarung (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. f);
k) die Erfüllung aller weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden gemäss Art. 21 dieser Vereinbarung.

Der Präsident und der Aktuar oder Geschäftsführer zeichnen für den Verband kollektiv.

Art. 17 Geschäftsreglement

Der Verwaltungsrat erlässt ein Geschäftsreglement (gemäss Art. 101 GG), in welchem insbesondere die Einberufung zu Sitzungen, die Beratung und die Beschlussfassung im Verwaltungsrat geregelt werden. In diesem Reglement können auch dringliche Beschlüsse durch den Präsidenten sowie Zirkularbeschlüsse innerhalb des Verwaltungsrates vorgesehen werden.

Art. 18 Betriebs- und Kostenreglement

Der Verwaltungsrat kann zur Regelung des Betriebs von gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung sowie zur Umsetzung der Finanzierungsgrundsätze gemäss Art. 24 dieser Vereinbarung ein Betriebs- und Kostenreglement erlassen, welches durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Vorbehalten bleibt im Weiteren die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden gemäss Art. 21 dieser Vereinbarung.

4. Kontrollstelle

Art. 19 Zusammensetzung und Einberufung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen. Sie dürfen weder der Delegiertenversammlung noch dem Verwaltungsrat angehören. Sie sind, wenn möglich, Mitglied der Geschäftsprüfungskommission einer der einzelnen Mitgliedsgemeinden.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst und wird durch ihren Präsidenten einberufen.

Bis zur formellen Wahl durch die Delegiertenversammlung wird die Kontrollstelle zu Beginn der Amtsdauer aus den drei Personen der vorherigen Amtsdauer gebildet, soweit sie als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für die neue Amtsdauer in ihrer jeweiligen Mitgliedsgemeinde wiedergewählt worden sind. Andernfalls amtet bzw. amten, wenn möglich, in der Kontrollstelle als Ersatz für diese Person oder Personen (der vorherigen Amtsdauer) bis zur nächsten Delegiertenversammlung das oder die an dessen bzw. deren Stelle gewählte(n) Mitglied(er) der Geschäftsprüfungskommission der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Bei mehreren für dieselbe Person in Frage kommenden gewählten Ersatzpersonen entscheidet der Gemeinderat der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

Sollte nach der formellen Wahl der Kontrollstelle eine der drei Personen aus der Kontrollstelle ausscheiden, so gilt bis zur nächsten Delegiertenversammlung die Regelung gemäss Abs. 3 vorstehend sinngemäss.

Art. 20 Aufgaben

Die Kontrollstelle

a) prüft die Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung des Zweckverbandes des abgelaufenen Jahres;
b) prüft die Anträge des Verwaltungsrates über das Budget und die Kostenbeiträge der Mitglieder gemäss Art. 24 Abs. 1 dieser Vereinbarung für das nächste Jahr.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Fachkunde bei der Kontrolle des Finanzhaushaltes des Zweckverbandes (Art. 56 und Art. 144 Abs. 2 GG) kann die Kontrollstelle die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Kontrollstelle nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Geschäftsprüfungskommission (Art. 54 bis 57 GG).

III. Rechte der Mitglieder

Art. 21 Zustimmung zur Beschlussfassung

Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung und, soweit zuständig, des Verwaltungsrates bedürfen im Sinne von Art. 147 GG der Zustimmung

aller Mitgliedsgemeinden:

a) die Beschlussfassung gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d) und Art. 22 dieser Vereinbarung über neue Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000 je Fall sowie über den Erwerb, die Belastung oder die Veräusserung von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000 je Fall;

b) die Beschlussfassung gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d) und Art. 23 dieser Vereinbarung über neue Ausgaben bei Hochwasserschutzprojekten mit einer Nettobelastung des Zweckverbandes (nach Abzug der Subventionen, insbesondere von Bund und/oder Kanton) von mehr als Fr. 15'000'000 je Fall;

c) die Beschlussfassung gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. e) dieser Vereinbarung über die Erstellung und Änderung des Verteilschlüssels für die Kostenaufteilung (Art. 24 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung);

d) der Erlass und die Genehmigung eines Betriebs- und Kostenreglementes gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. f) und Art. 16 Abs. 1 lit. j) dieser Vereinbarung;

e) Änderungen dieser Zweckverbandsvereinbarung gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. g) dieser Vereinbarung.

von drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden:

f) die Beschlussfassung gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d) dieser Vereinbarung für neue Ausgaben von über Fr. 3'000'000 bis Fr. 5'000'000 je Fall sowie über den Erwerb, die Belastung oder die Veräusserung von Grundstücken von über Fr. 3'000'000 bis Fr. 5'000'000 je Fall. Ausgenommen sind Hochwasserschutzprojekte, welche vom Bund und/oder Kanton subventioniert werden.

Vorbehalten bleiben die weiteren in dieser Vereinbarung genannten Fälle (Art. 26 Abs. 3 für die Aufnahme neuer Mitglieder, Art. 31 Abs. 1 für die Auflösung des Zweckverbandes und Art. 33 für Änderungen der Zweckverbandsvereinbarung), in welchen die Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes erforderlich ist.

IV. Kosten und Finanzierung

Art. 22 A. Kompetenzen allgemein

Die Finanzkompetenzen der Organe des Zweckverbandes sind wie folgt geregelt:

Gegenstand	*Verwaltungsrat*	*Delegiertenversammlung abschliessend*	*Delegiertenversammlung unter Vorbehalt der Zustimmung von ¾ der Mitgliedsgemeinden (Art. 21 Abs. 2 lit. f).*	*Delegiertenversammlung unter Vorbehalt der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden (Art. 21 Abs. 2 lit. a).*
1. **Neue Ausgaben**				
1.1 einmalige je Fall	---	bis Fr. 3'000'000.-- (mit dem Budget)	über Fr. 3'000'000.-- bis Fr. 5'000'000.--	über Fr. 5'000'000.--
1.2 während mindestens 10 Jahren wiederkehrende je Fall	---	bis Fr. 3'000'000.-- (mit dem Budget)	über Fr. 3'000'000.-- bis Fr. 5'000'000.--	über Fr. 5'000'000.—
1.3 Hochwasserschutzprojekte gemäss Art. 23	---	bis Fr. 15'000'000.--	---	über Fr. 15'000'000.--
2. **Unvorhersehbare neue Ausgaben** (Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.)	2.1 pro Fall bis Fr 100'000.-- abschliessend 2.2 pro Rechnungsjahr bis Fr. 500'000.-- abschliessend	bis Fr. 3'000'000.-- je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über Fr. 3'000'000.-- bis Fr. 5'000'000.-- je Fall	über Fr. 5'000'000.-- je Fall
3. **Dringliche und gebundene Ausgaben**	abschliessend	---	---	---
4. **Erwerb und Veräusserung von Grundstücken** (des Finanzvermögens)				
4.1 Erwerb (Kaufpreis) je Fall	bis Fr. 3'000'000.--	---	über Fr. 3'000'000.-- bis Fr. 5'000'000.--	über Fr. 5'000'000.--
4.2 Veräusserung und Belastung (Verkehrswert oder Anlagekosten) je Fall	bis Fr. 3'000'000.--	---	über Fr. 3'000'000.-- bis Fr. 5'000'000.--	über Fr. 5'000'000.--

Art. 23 B. Kompetenzen bei Hochwasserschutzprojekten

Bei Hochwasserschutzprojekten, welche vom Bund und/oder Kanton subventioniert werden, bedürfen Beschlüsse, welche neue Ausgaben des Zweckverbandes mit einer Nettobelastung des Zweckverbandes (nach Abzug der Subventionen, insbesondere von Bund und/oder Kanton) von mehr als Fr. 15'000'000 je Fall zur Folge haben, der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden (Art. 21 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung).

Art. 24 Finanzierungsgrundsätze

Die laufenden Ausgaben werden durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden sowie durch weitere Einnahmen gedeckt.

Die Mitgliedsgemeinden leisten zur Deckung der Ausgaben die nötigen Kostenvorschüsse nach Massgabe des Kosten-Verteilschlüssels.

Die Kostenaufteilung erfolgt gemäss dem bestehenden von der Delegiertenversammlung erlassenen Verteilschlüssel, der die Perimeterflächen und die Einwohnerzahl im Perimetergebiet (gemäss Perimeterumgrenzungsplan) mitberücksichtigt.

Art. 25 Rechnungswesen

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungsführung kann an eine Rechnungsstelle ausserhalb des Zweckverbandes, insbesondere beim Rheinunternehmen (Art. 2 und 3 Rheingesetz) oder bei der Finanzverwaltung einer Mitgliedsgemeinde, übertragen werden.

V. Beitritt und Austritt, Auflösung des Zweckverbandes

Art. 26 Beitritt neuer Mitglieder

In den Zweckverband können weitere Gemeinden, sowie unter den Voraussetzungen von Art. 140 Abs. 3 GG, auch weitere Körperschaften und Anstalten, als Mitglieder aufgenommen werden.

Für den Beitritt neuer Mitglieder ist eine Änderung dieser Zweckverbandsvereinbarung erforderlich. Die Änderungen erfolgen dabei im Rahmen von Nachträgen zur vorliegenden Vereinbarung.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. die Änderung dieser Zweckverbandsvereinbarung sowie die Festsetzung einer Einkaufssumme bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes.

Art. 27 Finanzielle Wirkungen des Eintritts

Das neu aufzunehmende Mitglied hat eine angemessene Einkaufssumme an die bisherigen Bau- und Betriebskosten der Verbandseinrichtungen zu leisten.

Art. 28 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt von Mitgliedern aus dem Zweckverband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf ein Jahresende (Kalenderjahr) erfolgen.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Zweckverband bedarf verbandsintern nur der Zustimmung des zuständigen Organs dieses austretenden Mitglieds. Mit dem Austrittsbeschluss fällt diese Zweckverbandsvereinbarung samt allfälligen Nachträgen für das austretende Mitglied auf den Kündigungszeitpunkt dahin, ohne dass eine weitere Aufhebungsvereinbarung mit den andern Mitgliedern des Verbandes erforderlich ist.

Der Austritt führt zur Auflösung des Zweckverbandes, wenn dieser vor dem Austritt eines Mitglieds des Verbandes nur noch aus zwei Mitgliedern bestehen sollte.

Art. 29 Finanzielle Wirkungen des Austritts

Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von an den Zweckverband erbrachten Leistungen oder auf einen Anteil am Vermögen des Zweckverbandes. Vorbehalten bleibt der Fall, dass der Zweckverband mit dem Austritt eines Mitglieds im Sinne von Art. 28 Abs. 3 dieser Vereinbarung aufgelöst wird.

Das austretende Mitglied haftet gegenüber dem Zweckverband anteilmässig für alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, welche während der Dauer seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

Entstehen dem Zweckverband oder den verbleibenden Mitgliedern des Verbandes aus dem Austritt eines Mitglieds weitere finanzielle oder andere Nachteile, so hat das austretende Mitglied diese Nachteile mit einer angemessenen Auskaufssumme abzugelten.

Art. 30 Genehmigung Bei- und Austritt

Die Änderung der Zweckverbandsvereinbarung infolge des Ein- oder des Austritts eines Mitglieds in bzw. aus dem Zweckverband bedarf in jedem Fall der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes.

Art. 31 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes. Der Verbandszweck muss zudem für alle beteiligten Mitglieder des Verbandes anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes muss gewährleistet sein. Vorbehalten bleibt Art. 28 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

Im Auflösungsbeschluss sind die Liquidation des Verbandsvermögens und die Verteilung des Ergebnisses der Liquidation auf die Mitglieder des Verbandes sowie die Tragung von allfälligen offenen Verbindlichkeiten zu regeln.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit dieser Zweckverbandsvereinbarung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1), soweit nicht das Wasserbaugesetz (sGS 734.1) zur Anwendung kommt (Art. 15 Rheingesetz).

Art. 33 Änderungen der Zweckverbandsvereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes und der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes.

Art. 34 Übernahme von Rechten und Pflichten

Mit der Gründung des Zweckverbandes und der Aufhebung der bisherigen Rechtspersönlichkeit gehen alle seit 1.1.1988 unter dem bisherigen Namen des Rheintaler Binnenkanalunternehmens (öffentlich-rechtliches Perimeterunternehmen des kant. Rechts) von der Unterhaltskommission getätigten Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse sowie das Grundeigentum auf den Zweckverband „Rheintaler Binnenkanalunternehmen" als Rechtsnachfolger über.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird in den Mitgliedsgemeinden nach Zustimmung durch den jeweiligen Gemeinderat dem fakultativen Referendum unterstellt. Sie tritt nach Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Sennwald, Rüthi, Oberriet, Altstätten, Marbach, Rebstein, Balgach, Widnau, Diepoldsau, Berneck, Au und St. Margrethen über die Überführung des Rheintaler Binnenkanalunternehmens als bisheriges Perimeterunternehmen des kant. Rechts in den Zweckverband «Rheintaler Binnenkanalunternehmen» vom 17. April 2000 wird mit Ausnahme von Art. 20 (neu Art. 34 in dieser Vereinbarung) aufgehoben und durch diese Zweckverbandsvereinbarung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ersetzt.

Vom Stadtrat der **Stadt Altstätten** erlassen am 8. November 2021

Stadtrat Altstätten

Der Stadtpräsident

.....
Ruedi Mattle

Die Stadtschreiberin-Stellvertreterin

.....
Vanessa Vollmeier

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 14. Februar 2022

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Au** erlassen am 22. November 2021

Gemeinderat Au

Der Gemeindepräsident

.....
Christian Sepin

Der Gemeinderatsschreiber

.....
Marcel Fürer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 14. Februar 2022

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Balgach** erlassen am 22. November 2021

Gemeinderat Balgach

Die Gemeindepräsidentin

.....
Silvia Troxler

Die Gemeinderatsschreiberin

.....
Susana Jevremovic

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 14. Februar 2022

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Berneck** erlassen am 2. November 2021

Gemeinderat Berneck

Der Gemeindepräsident

.....
Bruno Seelos

Die Gemeinderatsschreiberin

.....
Shaleen Frei

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 14. Februar 2022

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Diepoldsau** erlassen am 9. November 2021

Gemeinderat Diepoldsau

Der Gemeindepräsident

.....
Roland Wälter

Die Ratsschreiberin

.....
Andrea Hanselmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 4. Februar 2022

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Marbach** erlassen am 17. November 2021

Gemeinderat Marbach

Der Gemeindepräsident

.....
Alexander Breu

Die Gemeinderatsschreiberin

.....
Gianna Fiorelli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 14. Februar 2022

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Oberriet** erlassen am 8. November 2021

Gemeinderat Oberriet

Der Gemeindepräsident

.....
Rolf Huber

Der Ratsschreiber

.....
Philipp Scheuble

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 4. Februar 2022

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Rebstein** erlassen am 7. Dezember 2021

Gemeinderat Rebstein

Der Gemeindepräsident

.....
Andreas Eggenberger

Der Gemeinderatsschreiber

.....
Urs Graber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 4. Februar 2022

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Rüthi** erlassen am 9. November 2021

Gemeinderat Rüthi

Die Gemeindepräsidentin

.....
Irene Schocher

Die Gemeinderatsschreiberin

.....
Martina Benz

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 4. Februar 2022

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Sennwald** erlassen am 15. November 2021

Gemeinderat Sennwald

Der Gemeindepräsident

.....
Bertrand Hug

Die Ratsschreiberin

.....
Petra Graf

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 14. Februar 2022

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde St.Margrethen** erlassen am 22. November 2021

Gemeinderat St.Margrethen

Der Gemeindepräsident

.....
Reto Friedauer

Der Gemeinderatsschreiber

.....
Felix Tobler

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 14. Februar 2022

Vom Gemeinderat der **Politischen Gemeinde Widnau** erlassen am 23. November 2021

Gemeinderat Widnau

Die Gemeindepräsidentin

.....
Dr. Christa Köppel

Die Gemeinderatsschreiberin

.....
Katja Hutter

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 14. Februar 2022

Vom **Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen** genehmigt am .....

Für das Bau- und Umweltdepartement:
Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt

Dr. Martin Anderegg